



RD 010-1

Muster EFRE-Fördervertrag

Im Rahmen des Interreg VI-A Programms
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027

§ 1

Präambel

Im Rahmen des **Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021 - 2027“**, das von der Europäischen Kommission am 29.06.2022 unter der Nummer CCI 2021TC16RFCB023 genehmigt wurde, wird insbesondere unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) 2021/1058, 2021/1059 und 2021/1060 zwischen

Der Verwaltungsbehörde **des Interreg VI-Programms**

„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Straße 20, D-72072 Tübingen

- im Folgenden als **Förderungsgeber** bezeichnet -

und

dem **federführenden Begünstigten** des Projekts (**Lead-Partner**)

(Institution)

(Anschrift)

vertreten durch

(Name)

- im Folgenden als **Förderungsempfänger** bezeichnet -

zur Vergabe der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** zum Zwecke der Durchführung des Projekts

«**Projekttitel**»

(ABH«**Nummer**»)

abgeschlossen.

§ 2

Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilsfinanzierung ein Zuschuss

**in Höhe von 60% der förderfähigen EFRE-Gesamtkosten,
höchstens jedoch «Betrag» Euro**

zum Zwecke der Kofinanzierung für das in § 1 bezeichnete Interreg VI-Projekt bewilligt.

| Namen der EU-Projektpartner | Kosten in Euro | Fördersatz | EFRE in Euro |
|-----------------------------|----------------|------------|--------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- (2) Die Förderung wird ausschließlich für das vom Lenkungsausschuss am «Datum» genehmigte Projekt gewährt. Der finale Förderantrag, digital eingereicht und hinterlegt im gemeinsamen-elektronischen-Monitoring-System (JeMS), vom «Datum» in der Fassung vom «Datum» inklusive Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Bei der Förderung aus dem EFRE handelt es sich um eine Kofinanzierung. Sie wird nur insoweit gewährt als nationale Eigen- oder Drittmittel in das Projekt eingebracht werden. Auf § 8 Abs. 3 wird Bezug genommen.
- (4) Die in den eigens für das vorliegende Programm beschlossenen Förderregeln (Anlage 1) und die im Leitfaden „Projektdurchführung und -abrechnung“ (Anlage 2) sowie im Leitfaden „Publizität für Begünstigte - Kommunikations- und Transparenzanforderungen“ (Anlage 3) enthaltenen Vorgaben sind in ihrer jeweils gültigen Fassung ebenfalls Teile dieses Vertrags. Der Förderungsgeber informiert den Förderungsempfänger über entsprechende Aktualisierungen.
- (5) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage setzt eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger als Lead-Partner und den weiteren Projektpartnern zur Durchführung des vorliegenden Projektes („Partnerschaftsvereinbarung“) voraus. Sie ist auch im Weiteren an deren Bestehen und Wirksamkeit gebunden. Wird die Partnerschaftsvereinbarung aufgehoben oder verliert sie aus sonstigen Gründen vor dem Projektende ihre Wirksamkeit, wird diese Förderzusage von Anfang an unwirksam.
- (6) Ausgaben aus der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein sind nicht aus EFRE-Mitteln kofinanzierungsfähig. Der prozentuale Förderanteil bzw. die angegebene Fördersumme bezieht sich daher nur auf die förderfähigen EFRE-Gesamtkosten (ohne Kosten der Schweiz oder des

Fürstentums Liechtenstein). Im Falle einer Beteiligung der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein ist mit diesen eine gesonderte Regelung zu treffen.

- (7) Unabdingbarer Bestandteil dieses EFRE-Förderungsvertrags sind die für das genehmigte Projekt erforderlichen Verträge / Bescheide über die nationale Kofinanzierung. Kommt es zu Änderungen oder zur Auflösung dieser Verträge oder Bescheide, so wird dies durch den Förderempfänger der Verwaltungsbehörde des Programms und der zuständigen Kontrollstelle mitgeteilt.

- (8) FAKULTATIV - Für die Förderzusage ist zudem Folgendes zu beachten:

(a) Die Förderungen an Projektpartner «Nummer» – «Name» – und Projektpartner «Nummer» – «Name» werden als De-minimis-Beihilfen entsprechend der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt. In diesem Zusammenhang wird der Förderungsempfänger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren Förderungen bis maximal 200.000,- Euro pro Mitgliedsstaat erhalten können. Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage setzt daher voraus, dass der Förderungsempfänger dem Förderungsgeber vor Gewährung der Beihilfe durch Abschluss dieses Vertrages sämtliche sonstige „De-minimis“-Förderungen, die die vorgenannten Projektpartner in den letzten zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben, bekannt gegeben hat. Diese Angaben wurden vom Förderungsgeber in entsprechende „De-minimis“-Bescheinigungen (Anlage 4) übernommen, die von den vorgenannten Projektpartnern zehn Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls auf Aufforderung den in der Bescheinigung genannten Stellen vorzulegen sind. Die „De-minimis“-Bescheinigung gilt gleichzeitig bei weiteren Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die vorgenannten Projektpartner darauf hinzuweisen, dass es sich bei der ihnen zustehenden Förderung um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt. Zugleich verpflichtet er sich, den vorgenannten Projektpartnern die „De-minimis“-Bescheinigungen auszuhändigen und die Aushändigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die gemäß § 2 (1) zustehenden EFRE-Mittel der vorgenannten «Anzahl» Projektpartner werden jeweils zu 50% auf die beiden Mitgliedsstaaten „Bundesrepublik Deutschland“ und Republik Österreich“ aufgeteilt.

UND/ODER

(b) Im gegenständlichen Projekt handelt es sich um eine wettbewerbsrechtlich relevante Förderung des Projektpartners «Nummer», «Name». Die Gewährung der vereinbarten staatlichen Beihilfe erfolgt im Sinne des Art. «Nummer» VO (EU) Nr. 651/2014 i.V.m. VO (EU) Nr. 2017/1084 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

§ 3

Aufgaben des Förderungsempfängers (Lead-Partners)

- (1) Der Förderungsempfänger übernimmt im vorliegenden Projekt die Rolle des Lead-Partners. In dieser Eigenschaft vertritt er das Projekt gegenüber dem Förderungsgeber und auch gegenüber den sonstigen Programmbehörden sowie gegenüber den weiteren Projektpartnern.
- (2) Als Lead-Partner ist der Förderungsempfänger gegenüber dem Förderungsgeber für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Förderungsempfänger muss sich die Handlungen aller Projektpartner und gegebenenfalls Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.
- (4) Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in diesem Fördervertrag umfassen seine Aufgaben insbesondere:
 - (a) Er steuert und begleitet die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts gemäß den Vorgaben des Projektantrags und dieses Fördervertrags. Hierzu trifft er die notwendigen Maßnahmen. Insbesondere sorgt er für die termingerechte Abwicklung des Projekts im Einklang mit den vereinbarten Berichtszeiträumen dieses Fördervertrags.
 - (b) Er legt gemeinsam mit seinen Projektpartnern die Modalitäten für die Beziehungen untereinander in einer Partnerschaftsvereinbarung fest. Nach Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung legt er diese dem Gemeinsamen Sekretariat vor.
 - (c) Er trägt die Verantwortung für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel, auch durch seine Projektpartner.
 - (d) Er sorgt für die Transparenz der finanziellen Abwicklung des Projektes, indem er ein eigenes Projektbuchhaltungskonto bzw. eine getrennte Kostenstelle einrichtet, aus dem bzw. aus der sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Projekt erhaltenen öffentlichen und privaten Finanzierungshilfen klar hervorgehen.
 - (e) Er übermittelt dem Förderungsgeber regelmäßig Abrechnungen entsprechend den im Projektantrag ausgewiesenen Berichtszeiträumen, die neben der finanziellen Projektabwicklung auch Berichte (Zwischenberichte und Schlussbericht) über die erfolgten und geplanten Tätigkeiten beinhalten. Dazu vergewissert er sich, dass die Ausgaben insgesamt zur Durchführung des Vorhabens getätigt worden sind, es sei denn Ausgaben wurden explizit über Pauschalen oder standardisierte Einheitskosten geltend gemacht.
 - (f) Er bestätigt bei Einreichung der Abrechnungen die Richtigkeit aller übermittelten Angaben und die Einhaltung der Förderbestimmungen, insbesondere auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gemeldeten Ausgaben.
 - (g) Er informiert den Förderungsgeber umgehend bei wesentlichen inhaltlichen und/oder finanziellen Änderungen oder Störungen im Projektablauf sowie über Abweichungen, die zu einer Unterbrechung im geplanten Projektablauf führen können.

- (h) Er ist für eine ordnungsgemäße Weiterleitung der EFRE-Mittel an seine EU-Projektpartner verantwortlich.
- (i) Er trägt dafür Sorge, dass seinen weiteren Projektpartnern Kopien des Förderantrags und der EFRE-/CH-Förderverträge, die Förderregeln des Programms und der Leitfaden „Projektdurchführung und -abrechnung“ sowie der Leitfaden „Publizität für Begünstigte - Kommunikations- und Transparenzanforderungen“ in der jeweils gültigen Fassung ebenso vorliegen wie eventuelle Förderzusagen des Fürstentums Liechtenstein.

§ 4

Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dieser EFRE-Förderzusage ist grundsätzlich unzulässig und gegenüber dem Förderungsgeber unwirksam. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 5

Projektlaufzeit und -abwicklung

- (1) Für das Projekt wird folgende Projektlaufzeit vereinbart:

Projektbeginn: «Datum»

Projektende: «Datum»

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag geändert werden. Ein solcher Antrag ist mindestens 1 Monat vor dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zu stellen.

- (2) Wird mit dem Projekt nicht innerhalb von drei Monaten ab dem in Absatz 1 genannten Termin begonnen, wird dieser Vertrag von Anfang an unwirksam.
- (3) Nach Beendigung des Projekts ist gegenüber dem Förderungsgeber entsprechend § 12 eine Schlussabrechnung vorzulegen.
- (4) Für die Auszahlung der EFRE-Mittel sind die im Projektantrag ausgewiesenen Berichtszeiträume maßgeblich. Jegliche Änderung eines Berichtszeitraums ist unverzüglich dem Förderungsgeber zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Kann das Projekt nicht entsprechend des hier festgelegten Zeitplanes umgesetzt werden, ist dies unverzüglich nach Bekanntwerden des Umsetzungshindernisses, spätestens aber 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Berichtsperiode dem Fördergeber mitzuteilen.

§ 6

Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Der im finalen Projektantrag ausgewiesene Kosten- und Finanzierungsplan (D - Projektbudget), bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelsätzen (Kostenkategorien entsprechend dem Kostenplan) und in der Gesamtsumme für verbindlich erklärt.
- (2) Die aus dem EFRE förderfähigen Gesamtkosten des Projekts (ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) belaufen sich auf «Betrag» Euro.
- (3) Die zu gewährenden Pauschalen (Büro- und Verwaltungskosten, Reise- und Unterbringungskosten, und ggf. Restkosten oder Personalkosten) ermitteln sich aus den letztlich als förderfähig anerkannten Ausgaben, die Grundlage für die Bemessung der Pauschale sind.
- (4) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, mögliche Abweichungen vom definierten Kosten- und Finanzierungsplan (D - Projektbudget) dem Förderungsgeber unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7

Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere Art. 53-56, 63-65 VO (EU) 2021/1060 und Art. 25, 36-44, 58 VO (EU) 2021/1059, sowie den als Anlage 1 angeschlossenen Förderregeln des Programms, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, nur solche Ausgaben geltend zu machen, die mit diesen speziell für dieses Programm getroffenen Regelungen übereinstimmen.
- (3) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, die innerhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Projektlaufzeit angefallen sind. Dessen unbeschadet können Personalkosten, die im Zusammenhang mit dem Projektabschluss und innerhalb der in diesem Vertrag festgeschriebenen Vorlagefrist für die Schlussabrechnung angefallen sind, geltend gemacht werden.
- (4) FAKULTATIV:

Falls Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände (gemäß Antrag) anfallen, können diese im Einklang mit den Förderregeln des Programms in vollem Umfang ihrer Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten gefördert werden.

§ 8

Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für das vorliegende Projekt ein eigenes Projektbuchhaltungskonto oder eine getrennte Kostenstelle einzurichten, aus dem bzw. aus der sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch alle von ihm für das Projekt erhaltenen Förder- und Finanzierungsmittel klar hervorgehen.
- (2) Die genaue Höhe der EFRE-Förderung wird auf der Grundlage der bestätigten Ausgaben im Sinne des § 7 errechnet. Eine Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt nur insoweit, als auch ein Einsatz der national zugesagten Mittel nachgewiesen ist (Territorialprinzip).
- (3) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Ausgaben des Projekts vermindern bzw. sich die nationalen Eigen- oder Drittmittel erhöhen, reduziert sich proportional die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (4) Die in § 2 bewilligten EFRE-Fördermittel werden von der zahlungsdurchführenden Stelle entsprechend dem Projektfortschritt erst dann ausbezahlt, wenn die Unterlagen gemäß § 12 fristgerecht und vollständig vorgelegt sowie durch den Förderungsgeber geprüft und akzeptiert wurden.
- (5) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das Konto Empfänger «Name» IBAN «Nummer» BIC «Code» Bank «Name» überwiesen.
- (6) Eine Anweisung der EFRE-Fördermittel erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit auf dem Interreg-Programmkonto. Insofern tragen die Projektbeteiligten das Finanzierungsrisiko. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission sich die Ausbezahlung in Höhe von 5 % der Fondsbeteiligung bis zwei Monate nach Genehmigung des Programmabschlusses (abschließender Leistungsbericht) vorbehält. Konkret kann dies für den Förderungsempfänger bedeuten, dass eine Auszahlung der EFRE-Fördermittel an ihn unter Umständen erst dann erfolgen kann, wenn die EU-Kommission auch den Restbetrag der Fondsbeteiligung zur Auszahlung freigibt.
- (7) Der Förderungsempfänger trägt die Verantwortung für die Weiterleitung der seinen Projektpartnern zustehenden EFRE-Mittel, es sei denn, dass zwischen ihnen eine Verrechnung, etwa im Wege einer Umlagefinanzierung, erfolgt. In diesem Falle ist die Verrechnung in den Buchführungsunterlagen transparent darzustellen.
- (8) Der Förderungsempfänger kann sich im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Förderungsgeber nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft. Der Förderungsempfänger ist hierbei verpflichtet, auf Verlangen des Förderungsgebers etwaige Erstattungsansprüche gegen den betreffenden Projektpartner abzutreten.

§ 9

Zweckbindung

- (1) Jede wesentliche Änderung in Durchführung oder Bestand des Projekts ist dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und bedarf seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Widerruf dieser Förderungszusage bei Verletzung der Zweckbindung der EFRE-Fördermittel richtet sich nach Art. 65 VO (EU) 2021/1060. Danach darf das geförderte Projekt, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Förderungsempfänger keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung wesentlich beeinträchtigen. Das genaue Enddatum der Zweckbindung wird vom Fördergeber nach der Schlussabrechnung mitgeteilt.
- (2) Für die Rückzahlung der EFRE-Mittel gelten die Regelungen in § 11 dieses Vertrages.

§ 10

Doppelfinanzierung

Der Förderungsempfänger erklärt durch die Unterzeichnung dieses Fördervertrags, dass er für die Durchführung des in § 1 genannten Projekts keine anderweitigen Mittel aus EU-finanzierten Programmen und keine anderen als im Finanzplan angegebene nationale Fördermittel in Anspruch nimmt. Auch die nationale Finanzierung darf sich nicht aus anderen EU-Mitteln, auch nicht teilweise, zusammensetzen.

§ 11

Kündigung des Fördervertrags und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Förderungsgeber ist zur fristlosen Kündigung des Fördervertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - (a) die Förderung ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet oder die Zweckbindungsfrist im Sinne des § 9 dieses Vertrags nicht eingehalten wurde;
 - (b) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht bzw. nicht entsprechend diesem Fördervertrag durchgeführt wird oder durchgeführt werden kann;
 - (c) die Richtigkeit der Abrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der EFRE-Kofinanzierung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 14 dieses Vertrags nicht mehr überprüfbar ist,
 - (d) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von fünf Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;

- (e) der Abschluss dieses Vertrags durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren oder der Förderungsgeber, Organe und Beauftragte der EU-Kommission oder andere am Programm beteiligte Stellen über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - (f) der Förderungsempfänger die Anforderungen an die Abrechnungen bzw. deren Vorlage einschließlich der vorgesehenen Berichte, seine Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - (g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert,
 - (h) das Abtretungsverbot gemäß § 4 nicht eingehalten wurde,
 - (i) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, der Publizität und Öffentlichkeitsarbeit) oder des nationalen Rechtes (insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen) nicht eingehalten wurden,
 - (j) ein schwerer Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen erfolgt ist.
- (2) Kündigt der Förderungsgeber den Vertrag oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall der Partnerschaftsvereinbarung i.S.v. § 2 Abs. 5) unwirksam, so hat der Förderungsempfänger die bereits ausbezahlten EFRE-Fördermittel zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderungsempfänger zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Mittel einer der in Absatz 1 genannten Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung erlischt der Anspruch auf noch nicht geleistete Teilbeträge der EFRE-Fördermittel.
- (3) Geht der Erstattungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht auf dem Programmkonto ein, wird der Förderungsempfänger erneut zur Zahlung aufgefordert. Der zu zahlende Gesamtbetrag umfasst in diesem Fall den Erstattungsbetrag inkl. Verzugszinsen.

§ 12

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, das gemeinsame-elektronische-Monitoring-System (JeMS) bzw. die vom Förderungsgeber vorgegebenen Formulare zu benutzen. In diesem Zusammenhang stellt er sicher, dass alle Projektteilnehmer die erforderlichen Unterlagen zur Abrechnungskontrolle (u.a. standardisierte Berichtslegung im JeMS), Belege, Zahlungsnachweise entsprechend den programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln dem Gemeinsamen Sekretariat vorlegen.
- (2) Dem Förderungsgeber ist am Ende eines jeden Berichtszeitraums (gemäß Förderantrag) eine Abrechnung über die bisher getätigten Projektausgaben vorzulegen (mit Ausnahme des letzten Zeitraums; vgl. hierzu Abs. 3). Eine Abrechnung besteht aus Partnerberichten und einem Projektbericht.

(a) Partnerbericht

Ein Partnerbericht umfasst vor allem projektbezogene Kosten, einen inhaltlichen Beitrag zur Projektumsetzung und gegebenenfalls Informationen zu Outputs und Aktivitäten je Berichtszeitraum sowie einen Bericht über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 15 dieses Fördervertrages. Er enthält eine Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen mit den dazugehörigen Nachweisen (z.B.: Rechnungen und Zahlungsbelege). Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger lauten und sachlich und räumlich zweifelsfrei dem Projekt zurechenbar sein. Die Eingabe der einzelnen Partnerberichte ins JeMS erfolgt durch den jeweiligen Projektpartner. Der Förderungsempfänger erteilt in der Regel zwei Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums die Freigabe aller Partnerberichte über das JeMS an den Förderungsgeber.

(b) Projektbericht

Der Förderungsempfänger erstellt den Projektbericht, nachdem die in den Partnerberichten angemeldeten Kosten durch den Förderungsgeber bestätigt und zertifiziert wurden. Der Projektbericht stellt eine Zusammenfassung von sämtlichen im Berichtszeitraum erstellten Partnerberichten dar. Er sollte innerhalb von vier Wochen über das JeMS eingereicht werden. Er enthält Angaben zur gesamten Projektumsetzung bezogen auf den jeweiligen Berichtszeitraum. Die Auszahlung der EFRE-Fördermittel erfolgt ausschließlich nach Einreichung und Prüfung des Projektberichts.

- (3) Dem Förderungsgeber ist nach Ablauf des letzten Berichtszeitraums (gemäß Förderantrag) bis zum «Datum» = Ende Projektlaufzeit + 2 Monate eine Schlussabrechnung über die restlichen getätigten Projektausgaben vorzulegen. Die Schlussabrechnung umfasst neben den Partnerberichten und dem Projektbericht auch einen Abschlussbericht im Word-Format bezogen auf den letzten Berichtszeitraum und auf die gesamte Projektlaufzeit sowie einen Bericht über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 15 dieses Fördervertrages.
- (4) Der Förderempfänger verpflichtet sich zur entsprechenden Berichterstattung der gewählten Output- und Ergebnisindikatoren (siehe hierzu auch das Methodenpapier zu den Indikatoren abrufbar unter www.interreg.org). Bezüglich der Berichtszeiträume wird auf den Antrag verwiesen. Kann der Nachweis zur Erfüllung der Indikatoren gegenüber der Programmverwaltung nicht erbracht werden, kann dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu einer anteiligen Streichung der Unterstützung führen.

FAKULTATIV

Gemäß Förderantrag wird im zugrundeliegenden Projekt der Ergebnisindikator RCR84 – Teilnahmen an gemeinsamen grenzübergreifenden Maßnahmen, die bis zu einem Jahr nach Projektabschluss erfolgen – bedient. Solche Maßnahmen, organisiert von Allen oder einen Teil der ehemals am Vorhaben beteiligten Partner, beinhalten beispielsweise grenzübergreifende Austauschaktivitäten und/oder gemeinsame, grenzübergreifende Treffen. Gezählt werden soll konkret die Anzahl der Teilnehmenden an solchen Maßnahmen, belegt durch Teilnehmerlisten oder andere Formen der nachvollziehbaren Quantifizierung. Im Rahmen der Berichterstattung zum

RCR84 verpflichtet sich der Förderempfänger, Teilnehmerlisten oder andere Formen der Nachweisbarkeit bis zu einem Jahr nach Projektabschluss zu führen und diese dem Fördergeber auf Verlangen vorzulegen.

ODER

Gemäß Förderantrag wird im zugrundeliegenden Projekt der Ergebnisindikator RCR85 – Organisationen, die nach Projektabschluss grenzübergreifend zusammenarbeiten – bedient. Organisationen sind Rechtspersonlichkeiten, die im Outputindikator RCO87 gezählt werden. Es wird auf die Ebene der Organisationseinheit (bspw. Abteilung, Department, etc.) abgestellt. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit ist mit einem Kooperationskonzept - einer gemeinsamen Verpflichtung der Organisationen, dass eine formale Vereinbarung zur Weiterführung der Kooperation nach Projektende erfolgt - nachzuweisen. Die Kooperationsvereinbarung ist während der Projektumsetzung bzw. mit Projektende aufzusetzen. Die nachhaltige Kooperation muss sich nicht auf dieselbe Thematik beziehen, die durch das abgeschlossene Projekt behandelt wurde. Im Rahmen der Berichterstattung verpflichtet sich der Förderempfänger mit Projektende zum Ergebnisindikator RCR85 zu berichten.

§ 13

Mitteilungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Umstände, welche die Durchführung des Projekts bzw. die festgelegten Berichtszeiträume verzögern, behindern oder unmöglich machen oder die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag genannten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme bzw. Zufluss zusätzlicher Fördermittel), dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Förderungsempfänger ist des Weiteren verpflichtet, zu Beginn des Projekts gegenüber dem Förderungsgeber eine Person zu benennen, die für die Durchführung des Projektes konkret verantwortlich zeichnet. Zugleich ist er verpflichtet, jeden Wechsel dieser Person unverzüglich dem Förderungsgeber mitzuteilen.
- (3) Im Falle einer Änderung der Projektpartner bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des Lenkungsausschusses. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Vor einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderungsempfänger dies dem Förderungsgeber unverzüglich mit dem Antrag mitzuteilen, die erforderliche Genehmigung durch den Lenkungsausschuss einzuholen und die Partnerschaftsvereinbarung anzupassen. Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektteilnehmer, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.

§ 14

Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle für das Projekt relevanten Dokumente und Nachweise, die im Zusammenhang mit Projektausgaben stehen, gemäß Art. 82 VO (EU) 2021/1060 für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an den Projektpartner erfolgte. Weitergehende beihilferechtliche oder steuerrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis zum Ablauf der in Absatz 1 näher bezeichneten Aufbewahrungsfrist den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, des Förderungsgebers, der Programmpartnerstaaten, sowie deren Beauftragten auf deren Ersuchen:
 - (a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - (b) Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüfor-gan entscheidet,
 - (c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten,
 - (d) Einsicht in Belege, für die andere öffentliche Förderungen während der Projektlaufzeit gewährt wurden (ggf. auch rein nationale), zu gestatten, um Mehrfachförderungen auszuschließen.
- (3) Außerdem erteilt der Förderungsempfänger sein Einverständnis, dass
 - (a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses Interreg-Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
 - (b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbe-zogenen Indikatoren oder Daten mitwirken wird,
 - (c) die Namen der am Projekt beteiligten Partner sowie der Verwendungszweck, die Höhe der Förderung und die Projektergebnisse veröffentlicht werden.

§ 15

Informations- und Publizitätspflichten sowie Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

und durch das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021 - 2027“ u.a. durch die Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen des Art. 36 VO (EU) 2021/1059 einzuhalten. Die im Leitfaden „Publizität für Begünstigte - Kommunikations- und Transparenzanforderungen“ (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Nichteinhalten dieser Publizitätsvorgaben kann zu einer Kürzung der Unterstützung von bis zu 2 % führen.

§ 16

Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- (a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück einschließlich der in diesem Fördervertrag ausdrücklich erwähnten Anlagen abschließend geregelt ist;
- (b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
- (c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen;
- (d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder werden, die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Kommt zwischen den Vertragsparteien binnen zwei Monaten keine Einigung zustande, so ist der Förderungsempfänger berechtigt, eine Schlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Schlichterspruch ist für beide Seiten bindend.

§ 17

Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, unterwerfen sich die Vertragsparteien hiermit der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor dem sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen. Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand.

§ 18

Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Dieses Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen eines Monats nach dessen Absendung (Datum des Absendevermerks) oder Aushändigung eine vom Förderungsempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags beim Förderungsgeber eingeht. Wenn eine Einhaltung dieser Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese Frist auf rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.
- (2) Dieser Vertrag erlangt nur Wirksamkeit, wenn im Falle einer in der Schweiz beantragten Kofinanzierung eine wirksame Förderzusage seitens der Netzwerkstelle Ostschweiz, mandatiert durch die Ostschweizer Regierungskonferenz, vorliegt.
- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner - gegebenenfalls auch rückwirkend - mit Projektbeginn in Kraft.

§ 19

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Tübingen, den

....., den

Für den Förderungsgeber:

Für den Förderungsempfänger:

.....

.....

(Name:)

(Name:)

Anlagen:

Anlage 1: EU-Förderregeln Interreg VI ABH - Version 2 vom 17.11.2022

Anlage 2: Leitfaden „Projektdurchführung und -abrechnung“ - Version 1 vom 16.02.2023

Anlage 3: Leitfaden „Publizität für Begünstigte - Kommunikations- und Transparenzanforderungen“ - Version 1 vom 19.10.2022

FAKULTATIV

Anlage 4: De-minimis-Bescheinigungen